

Die Gründung des Weyarner Chorherrenstifts und die Rolle der Neuburg-Falkensteiner

Jan H. Marbach

Weyarn, 13. 12. 2002
(überarbeitet August 2007)

Inhalt

- I Die Gründungsmotive Sibotos II
- II Herkunft der Gründerfamilie
- III Die Grundlage des Salzburger Präsentationsrechts
- IV Das Ende der Neuburg-Falkensteiner

Am Anfang der Gründungsgeschichte des Weyarner Klosters stand ein Akt tollkühner Aufsässigkeit. Als Kaiser Heinrich V 1118 von seinem 2. Italienzug zurückkehrte, brachte der spätere Klosterstifter Graf Siboto II aus dem Haus Neuburg und Weyarn – zu dieser Zeit Vogt des Klosters Tegernsee – dessen Abt Arbo dazu, den vom Kaiser angeforderten Proviant für sich und sein Gefolge zu verweigern.

I Die Gründungsmotive Sibotos II

Was bewog Siboto II zu dieser riskanten Tat? Wie konnte er sich einbilden, als kleiner Graf aus dem Mangfallknie dem Kaiser die Stirn bieten zu können. Schließlich war Siboto zu dieser Zeit etwa 48 Jahre alt und damit auch kein Grünschnabel mehr. Außerdem hatte er selbst über Jahre in militärischen Diensten Heinrichs V, dieses letzten Saliers auf dem Kaiserthron, gestanden. Einiges spricht nun dafür, daß *genau in dieser Erfahrung* auch die Motive Sibotos für seinen Widerstand gegen den Kaiser zu suchen sind. Und das hatte wiederum mit dem *Investiturstreit* zu tun, der damals, als Siboto in die Dienste Heinrichs V getreten war, zwischen dem Kaiser und dem Papst tobte.

Was war der Investiturstreit? Wie Sie vielleicht noch aus dem Geschichtsunterricht wissen, ging es dabei um das Recht, Bischöfe einzusetzen bzw. – nach kirchenrechtlichen Sprachgebrauch – zu “investieren”. Nachdem das fränkische Herrscherhaus der Merowinger unter König Chlodwig um 500 n.Chr. das Christentum angenommen hatte, schuf der König auf dem von ihm einberufenen Konzil von Orléans (511) eine reichsfränkische Landeskirche römisch-katholischer Prägung. Nach dem Kanon 4 dieser Reichssynode stand dem König das Recht zu, bei der Einsetzung von Bischöfen maßgeblich mitzuwirken (PRINZ 2005: 130). Das bedeutete zum einen, dass die Macht der Bischöfe als weltliche Stadtherren, die viele von ihnen seit der Spätantike ausgeübt hatten, der königlichen Gewalt unterstellt wurde. Zum anderen war damit der Verzicht auf ein mythisch begründetes heidnisches „Sakralkönigtum“ (PRINZ 2005: 282), den die Merowinger mit ihrer Bekehrung zum Christentum leisten mussten, wenigstens teilweise aufgewogen. Mit der Herausbildung eines germanisch-fränkischen „Eigenkirchenwesens“ (PRINZ 2005: 242) beanspruchten später auch adelige Grundherren und Stifter von Kirchen und Klöstern ein Ernennungsrecht für Priester und Äbte. Die Chance, die sich damit machtpolitisch bot, nutzten Herzöge und Könige, indem sie die Stühle von Bischöfen und Äbten mit eigenen Gefolgsleuten besetzten.

Die Päpste des frühen Mittelalters hatten diese Entwicklung zunächst toleriert,

denn die Verbindung mit dem fränkischen Reich als der damals mächtigsten politischen Kraft in Europa stärkte der katholischen Kirche in der innerchristlichen Auseinandersetzung mit dem Arianismus, aber auch im Abwehrkampf gegen den expansiven Islam, den Rücken. Die Einstellung der Päpste änderte sich, als sich die Verhältnisse mit der Doppelherrschaft von „imperium“ und „sacerdotium“ im karolingischen Reich konsolidiert hatten. Nun war es das Interesse der Päpste, das regionale Eigenkirchenwesen des Adels abzuschaffen, weil es die Macht des Papstes als Gegenpol des Kaisers schwächte. Die Verhältnisse verkomplizierten sich, als der deutsche Sachsenkaiser Otto I (936-973) der Reichskirche eine neue wirtschaftliche Grundlage gab, indem er Äbte und Bischöfe zu kaiserlich belehnten Grundherren machte und sie damit dem Adel gleichstellte. Das tat er natürlich nicht ohne Hintergedanken. Ein Bischof als Lehensnehmer bot gegenüber einer Adelsfamilie den Vorteil, dass der Bischof keine Nachkommen hatte, die im Lauf der Generationen das Lehen als Eigentum betrachteten und dann Schritt für Schritt der Kontrolle des Lehensherrn entzogen. Diese von Otto I gewährten Privilegien der Reichskirche wogen das päpstliche Interesse an einer Beseitigung der Investitur von Bischöfen durch den Adel in den Augen eines Großteils der Kleriker auf.

Gestört wurde das Gleichgewicht, als Papst Gregor VII (1073-1085) 1075 die Einsetzung von Bischöfen durch weltliche Herrscher (die „Laieninvestitur“) verbot. Gegenspieler des Papstes war damals Kaiser Heinrich IV (1056-1106) aus dem salischen Haus, der durch seinen Bußgang nach Canossa im Januar 1077 berühmt geworden ist. Mit dieser theatralischen Unterwerfungsgeste wollte Heinrich IV den Papst nur bewegen, den Kirchenbann von ihm zu nehmen, was auch gelang. In der Frage der Laieninvestitur gab Heinrich IV nicht nach, ebenso wenig wie sein Sohn und Nachfolger Heinrich V. Dagegen ergriffen viele deutsche Fürsten Partei für den Papst, weil sie so das Übergewicht der kaiserlichen Macht einzuschränken hofften und sich zudem mehr Einfluß auf die Bischofswahlen versprachen.

Das war die Ausgangslage, als Graf Siboto in den militärischen Dienst Heinrichs V trat. Heinrich V unternahm 1110-11 seinen ersten Italienzug, um sich nach alter Sitte vom Papst zum Kaiser krönen zu lassen. Daneben wollte er auch seine Erbensprüche auf die reichen Ländereien der Gräfin Mathilde von Tuszien geltend machen (die Deutschen hat es schon immer in die Toskana gezogen, diese hieß damals noch Tuszien). Mathilde hatte 1089 auf Betreiben von Papst Urban II (1088-1099) als 43jährige den 17jährigen Welf V geheiratet, um so die päpstliche Seite im Investiturstreit zu stärken. 1095 wurde die Ehe aufgelöst, weil die

Gräfin statt ihres Gatten Papst Urban II als Erben eingesetzt hatte. Durch den Tod Urbans II im Jahr 1099 war die Erbfolge der Grafschaft Tuszien aber wieder offen. 1111 gelang es Heinrich V auf seinem ersten Italienzug, Mathilde von Tuszien mithilfe seines Heeres von 30.000 Rittern zu zwingen, ihn als Erben einzusetzen.

Entscheidend für den Fortgang der Dinge ist aber, daß Heinrich V kurz zuvor, Anfang Februar 1111, mit Papst Paschalis II (1099-1118) in Sutri ein zunächst geheimes Abkommen geschlossen hatte. Als Preis für den Verzicht des Kaisers auf die Investitur von Bischöfen sollten alle an geistliche Würdenträger verliehenen Grundherrschaften, Zölle und Münzrechte an den König zurückfallen. Das Abkommen von Sutri barg größten politischen Zündstoff, denn es beseitigte die von Kaiser Otto I (936-973) eingeführte wirtschaftliche Grundlage der Reichskirche.

Es ist daher kein Wunder, daß bei Bekanntwerden des Abkommens von Sutri am 12. Februar 1111 in Rom ein Tumult unter den zur Kaiserkrönung erschienenen Kardinälen, Bischöfen und weltlichen Verwaltern kirchlicher Lehen ausbrach. Nach der Devise "Haltet den Dieb!" ließ Heinrich V kurzerhand den Papst zusammen mit 13 Kardinälen festnehmen. Nach zwei Monaten Haft verzichtete Paschalis II auf seine Ansprüche aus dem Vertrag von Sutri und krönte im April 1111 Heinrich V in einer hastigen Zeremonie zum Kaiser. Die Ereignisse wurden aber als so entwürdigend für das Papsttum empfunden, daß z.B. Pfalzgraf Otto V von Scheyern (1120-1156), der Vater des späteren bayerischen Herzogs Otto I von Wittelsbach (1180-1183), für seine bloße Anwesenheit während des Tumults noch im Nachhinein von Papst Calixt II (1119-1124) die Strafe auferlegt bekam, ein Augustiner-Chorherrenstift zu gründen. Er erfüllte seine Buße 1124 in Indersdorf.

Mit Sicherheit hat Siboto II am ersten Italienzug Heinrichs V teilgenommen. Ein gutes Indiz dafür ist die Nikolausreliquie, die Siboto II später seiner Stiftung in Weyarn mit auf den Weg gegeben hat (Marbach 2002, S. 29). Die Gebeine des ehemaligen Bischofs von Myra waren im Jahr 1087, also nicht lang vor dem ersten Italienzug Heinrichs V, aus Kleinasien nach Bari in Süditalien überführt worden. Damit setzte ein Boom auf dem italienischen Reliquienmarkt ein, dem auch Siboto nicht widerstehen konnte. Ob Siboto darüber hinaus auch Zeuge des Ekklats am 12. Februar (geplatzte Kaiserkrönung) war, ist nicht überliefert, aber wahrscheinlich. Ebenso wahrscheinlich ist, daß Siboto auf dieser Reise Kontakt mit Konrad I, dem Erzbischof von Salzburg (1106-1147) hatte.

Konrad entstammte dem altbayerischen Geschlecht der Grafen von Abensberg. Am Hof Kaiser Heinrichs IV war er Mitglied der königlichen Hofkapelle gewesen. 1104 hatte er sich von Heinrich IV losgesagt und sich 1105 dem Aufstand Heinrichs V gegen seinen Vater angeschlossen. Zum Lohn hatte ihn Heinrich V mit dem Erzbisum Salzburg investiert. Konrad nahm es am 25. Januar 1106 in Begleitung von 1000 Bewaffneten in Besitz. Offenbar hatte er bis zu diesem Zeitpunkt, da er selbst davon profitierte, nichts gegen die Laieninvestitur einzuwenden. Nachdem Konrad I Zeuge des Tumults am 12. Februar 1111 geworden war, schlug er sich jedoch, wie die meisten geistlichen und weltlichen Würdenträger, die an einem Fortbestehen der reichskirchlichen Verfassung interessiert waren, auf die Seite des Papstes. Auch gegenüber Heinrich V stellte sich Konrad I offen gegen den Vertrag von Sutri. Das geschah vermutlich in Gegenwart des Grafen Siboto II, der als Vogt des Klosters Tegernsee ebenso zu den potentiell Geschädigten des Vertrags von Sutri gehörte. Wenn nicht schon in vorherigen Begegnungen, so hatte Siboto II also spätestens seit dem Februar 1111 Kontakt zur kirchlichen Opposition gegen Heinrich V.

Da sich Konrad I schon in Rom gegenüber Heinrich V aus der Deckung gewagt hatte, bekam er auch alsbald die Rache Heinrichs V zu spüren. Er mußte schon in Italien vor den Nachstellungen Heinrichs V fliehen. Über drei Jahre fand Konrad I Schutz bei der Markgräfin und Papstvertrauten Mathilde von Tuszien, mußte aber nach ihrem Tod 1115 erneut fliehen. Da auch Ministeriale und Domherren in Salzburg gegen ihn eingestellt waren, hielt er sich zeitweise bei Markgraf Otakar von Traungau in der Steiermark auf, war aber auch dort nicht sicher. Fast ein halbes Jahr verbarg er sich in einer Berghöhle im Steirischen Ennstal, verbrachte dann 16 Wochen im Keller der Benediktinerabtei Admont und soll seinen Häschern einmal nur deswegen entkommen sein, weil er einen Tag bis zum Kinn im Wasser eines Flusses stand. 1116 gelang ihm die Flucht nach Sachsen. Hier genoß er den Schutz der Bischöfe Reginhard von Halberstadt und Adalgoz von Magdeburg sowie des mächtigen Herzogs Lothar von Supplinburg, des späteren Kaisers Lothar III von Sachsen (1125-1137) - alle drei entschiedene Gegner Heinrichs V.

Man konnte, wie zu sehen, im Mittelalter recht unbarmherzig verfolgt werden. Man konnte sich andererseits aber auch recht gut verstecken, wenn man über die entsprechenden Beziehungen verfügte. Kurz darauf, im Jahr 1118, kam es zu dem eingangs geschilderten Affront Sibotos II gegen den von seinem zweiten Italienzug zurückkommenden Heinrich V. Wir wissen nichts über die Persön-

lichkeiten von Siboto und Konrad, aber wir dürfen annehmen, daß Siboto Einiges vom Schicksal Konrads I erfahren hatte. Er selbst, Siboto, war bis dahin als Oppositioneller gegen den Kaiser noch nicht in Erscheinung getreten. Es wäre vielleicht übertrieben anzunehmen, Siboto habe durch das Beispiel Konrads I unter Druck gestanden, sich als Kaisergegner zu "outen" und damit Konrad I für die erlittenen Nachstellungen zu rächen. Auch andere Motive sind denkbar, z.B. Sympathien mit Welf V, der seit November 1101 bayerischer Herzog war. Wie berichtet, hatte Welf V als junger Mann die Gräfin Mathilde von Tuszien geheiratet, war aber zugunsten des Papstes enterbt worden und hatte sich deshalb 1095 scheiden lassen. Als wegen Papst Urbans II Tod 1099 das Toskanische Erbe erneut zur Disposition stand, hatte Welf V vergeblich gehofft, mit Hilfe des damaligen Kaisers Heinrichs IV doch noch Erbansprüche auf die Toskana stellen zu können. Statt dessen betrachteten sich Kaiser Heinrich IV und sein Sohn und Nachfolger Heinrich V nun selbst als künftige Erben Mathildes von Tuszien. Mit seiner Weigerung, Heinrich V samt seinem Troß in Tegernsee zu verpflegen, könnte Graf Siboto II also die Absicht verfolgt haben, stellvertretend Rache dafür zu nehmen, daß die Welfen beim toskanischen Erbe leer ausgegangen waren.

Was auch immer Sibotos II Motive gewesen sein mögen, mit seinem Affront gegen den Kaiser hatte er sich übernommen. Das Kloster Tegernsee mußte zur Buße acht goldene Kronen an den Kaiserhof liefern und dessen Verpflegung für sechs Wochen übernehmen. Siboto II fiel beim Kaiser in Ungnade und mußte die einträgliche Vogtei über Tegernsee abgeben. Auf Beschluß des im März 1121 in Regensburg abgehaltenen Reichstags fiel die Vogtei über Tegernsee an Graf Otto III von Andechs-Meranien. Bei dieser Wahl hat die Stimme des mächtigen Grafen Berengar von Sulzbach eine wichtige Rolle gespielt, mit dem Adelheid, die Schwester Ottos III von Andechs-Meranien, verheiratet war. Doch dürfte Graf Berengar trotz dieser Verbindung mit den Andechs-Meraniern die Stimmabgabe nicht leicht gefallen sein, denn der abgestrafte Siboto II war Gemahl seiner Schwester Adelheid und damit Graf Berengars Schwager. Möglicherweise war es Berengar zu verdanken, daß Siboto von den Sulzbachern die Vogtei über das Stift Baumburg übernehmen konnte - ein Zugewinn, der Siboto II über den Verlust der Tegernseer Vogtei hinwegtrösten konnte.

Halten wir fest: Im Leben Graf Sibotos II von Neuburg und Wiare und Erzbischof Konrads I von Salzburg gab es so manche Gemeinsamkeit. Beide hatten Heinrich V gedient und waren von ihm gefördert worden, beide hatten sich am Ende mit ihm überworfen, waren bei ihm in Ungnade gefallen und bestraft wor-

den. Seitdem sie sich als Teilnehmer am ersten Italienzugs Heinrichs V mit großer Wahrscheinlichkeit persönlich begegnet waren, kannten sie die politischen und religiösen Einstellungen des anderen und fühlten sich derselben antikaiserlichen Partei zugehörig. Zweifellos hatte es Konrad I härter getroffen. Als 1122 durch das Wormser Konkordat zwischen Papst Calixt II (1119-1124) und Heinrich V der Investiturstreit beigelegt wurde, konnte Konrad I jedoch rasch nach Salzburg zurückkehren. Noch im gleichen Jahr bewegte er das Domkapitel dazu, die Augustiner Chorherrenregel anzunehmen. Er übertrug zugleich den Chorherren die Pfarrechte in der Stadt Salzburg. Das Salzburger Domkapitel war damit das einzige Metropolitankapitel im deutschen Reich, das sich der *“vita regularis canonica”* unterworfen hatte.

Die damals junge Chorherren-Bewegung war der Versuch, die Effizienz des Weltklerus durch eine Verbindung mit Elementen klösterlichen Lebens zu erhöhen. Seelsorge sollte auf genossenschaftlicher Basis im Rahmen einer Gemeinschaft von Stiftsgeistlichen erfolgen. Die wirtschaftliche Grundlage eines Chorherrenstifts bildete, abgesehen vom Stiftsvermögen, die Regel, daß Geistliche ihr kirchliches Einkommen nicht als Privateinkommen anzusehen, sondern als Kirchengut einzubringen hatten. Die Chorherrenregel wurde auf die Ordensregel zurückgeführt, die der Kirchenvater Augustinus (354-430) seiner klerikalen Gemeinschaft in Hippo regius (heute Bône an der ostalgerischen Mittelmeerküste) 391/93 gegeben hatte. Wie wir vorgestern von Pater Laurentius Meißner OT gehört haben, unterschied sich diese älteste Ordensregel der katholischen Kirche von der späteren benediktinischen Regel durch geringere Detailliertheit und größere Weltoffenheit. Eben deswegen schienen Chorherren auch besser als Benediktiner geeignet, das päpstliche Interesse an einer Zurückdrängung der adeligen Eigenkirchen und der Priesterehe umzusetzen.

Bevor Graf Siboto II – der Sage nach wegen eines Jagdunfalls seiner Frau – im Sommer 1133 sich als Klosterstifter betätigte, hatte sein alter Weggefährte und Bekannter, Konrad I von Salzburg, bereits 9 Chorherrenstifte gegründet bzw. bestehende Klöster in solche umgewandelt: Reichersberg (1110 sowie 1121), Gurk (1121), Au am Inn (1122), Maria Saal (zwischen 1122 und 1125), Herrenchiemsee (Wiedergründung zwischen 1125 und 1130), Ranshofen (1125), Höglwörth (vor 1129), Zell am See (um 1129), sowie Klosterneuburg (Umwandlung des markgräflichen Stifts 1133). Hat Siboto II von diesen Aktivitäten Konrads I gewußt? Ganz sicher, denn 1129 wurde Siboto II Vogt von Herrenchiemsee, das, wie eben erwähnt, um diese Zeit unter Salzburger Regie als Augustiner-Chorherrenstift wiedergegründet worden war. Spätestens zu dieser Zeit muß er

erneut intensiven Kontakt zu Konrad I gehabt haben.

Immer wieder wird in der Literatur die Frage gestellt, warum Siboto II seine Stiftung nicht dem Freisinger Bischof als "zuständigem" Ortsordinarius, sondern Konrad I in Salzburg übertrug. Verschiedene Gründe werden angeführt, so etwa das Vorbild der Grafen von Dießen: Diese hatten im Jahr zuvor (1132) ihr Dießener Schloß den Augustiner-Chorherren überlassen und sich darauf nach ihrer neuerbauten Burg Andechs umbenannt. Dabei hatten sie auch Kontakt mit Erzbischof Konrad I von Salzburg aufgenommen und sollen ihm erlaubt haben, die vom Freisinger Bischof Heinrich geweihten Altäre zu zerstören, gegen den Widerstand der Tegernseer Mönche. Die Grafen von Dießen waren entfernte Verwandte Sibotos (ich werde gleich darauf zurückkommen).

Es könnte für Siboto II noch einen historisch tiefer liegenden Grund gegeben haben, das Salzburger Erzstift als Begünstigten einzusetzen. Möglicherweise hat er sich erkenntlich dafür zeigen wollen, daß seit dem Ungarneinfall im 10. Jahrhundert alter entfremdeter Besitz des Erzbistums Salzburg am oberen Inn in der Verfügung der Falkensteiner stand. Mit Rudolf von Falkenstein war Sibotos II Erbtöchter Gertrud verheiratet (auch dazu gleich Näheres). Andere Historiker suchen den Grund eher in Salzburger Expansionsgelüsten nach Westen, für die sich Siboto II, geködert mit der Vogtei in Herrenchiemsee, als willfähriger Helfer angeboten habe.

Wenn man Revue passieren läßt, was wir alles über den gemeinsamen Weg Sibotos II und Konrads I gehört haben, dann erscheinen diese Gründe gekünstelt und an den Haaren herbeigezogen. Von einem Drang Konrads I nach Westen ist z.B. nicht viel zu spüren, wenn wir uns seine weiteren Gründungen – insgesamt waren es noch 7 – anschauen: Nach Weyarn kamen Gars (1136) am Inn nördlich von Wasserburg, St. Zeno in Reichenhall (1136), Beyharting (1138) nördlich von Aibling, Seckau (1140) in der südöstlichen Steyermark, Suben (1142) am unteren Inn südlich von Passau und schließlich Bischofshofen (vor 1143) an der oberen Salzach. Sowohl die Vogtei über Herrenchiemsee als auch die Stiftung des Weyarner Klosters nach Salzburg können zwanglos und ohne historische oder psychologische Verrenkungen mit dem guten Verhältnis, den verbindenden Erlebnissen und den geteilten politischen und religiösen Überzeugungen Sibotos II und Konrads I erklärt werden. Dafür spricht nicht zuletzt, daß Siboto – ohne daß ihn irgend jemand dazu hätte zwingen können – darauf verzichtete, Weyarn als Eigenkloster nach benediktinischer Regel auszulegen, das sich ausschließlich seinem und seiner Familie Seelenheil gewidmet hätte, so wie es etwa die Chiem-

gauer Adelsfamilie der Sighardinger mit ihrer Gründung Michaelbeuern nördlich von Salzburg getan hatte.

Auch die politischen Rahmenbedingungen der Stiftung in Weyarn waren günstig. Lothar III von Sachsen-Supplinburg war dem Salier Heinrich V 1125 auf dem Königsthron gefolgt und befand sich 1133 gerade auf seinem ersten Italienzug, um die Kaiserkrone aus der Hand von Papst Innozenz II (1130-1143) entgegenzunehmen. Damit lag die oberste Reichsgewalt in den Händen eines Herrschers, dem sich sowohl Siboto II als auch Konrad I als Parteigänger verbunden fühlten. Zudem war Lothars III Schwiegersohn, der Welfe Heinrich X der Stolze (1126-1139), Herzog von Bayern.

All dies – angefangen vom Schienbeintritt Sibotos II gegen Heinrich V bis zur Konkordanz mit dem großen Reformbischof Konrad I in Salzburg – kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß Sibotos Gründung in Weyarn eine eher bescheidene Nummer war, so wie auch Sibotos Familie zu den kleinen Grafengeschlechtern in Bayern gehörte. Es wäre verfehlt, würde man behaupten, der Aufstieg Weyarns zu einem der bedeutendsten Klöster Bayerns im 17. und 18. Jahrhundert habe zum Zeitpunkt der Gründung bereits seine Schatten vorweg geworfen. Damit sind wir bei der Frage nach der Abstammung des Klostergründers Siboto II angelangt.

II Herkunft der Gründerfamilie

Als die Grafen von Neuburg und Wiare (so hieß Weyarn damals) als Herren der “Mangfall Grafschaft” in Erscheinung traten, das war kurz nach der Jahrtausendwende, da gehörten sie zu den mittleren und kleinen Grafengeschlechtern in Bayern: Neben den Weyarnern waren das die Grafen von Wasserburg, Mödling, Dornberg, Frontenhausen, Altendorf und Leonsberg. Sie bewohnten, wie an einer Perlenkette aufgereiht, einen Korridor, der vom Alpenrand bis in die Gegend von Plattling an der unteren Isar reichte. Der Korridor lag zwischen den Herrschaftsbereichen der großen Grafengeschlechter, der Grafen von Andechs sowie der Grafen von Scheyern (später Wittelsbach) im Westen und der Grafen von Ortenburg im Osten.

Einem kleinen Grafengeschlecht anzugehören schloß nicht aus, mächtige Verwandte zu besitzen. Das galt auch für Sibotos II Vorfahren. Sie besaßen die Mangfall-Grafschaft etwa seit 980. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich die plündernden und brandschatzenden Heerscharen der Ungarn nach ihrer Niederlage auf dem Lechfeld im Jahr 955 endgültig aus dem südbayerischen Raum zurück-

gezogen. Die Vorfahren Sibotos stammten neueren Untersuchungen zufolge aus dem Gilchinger Zweig der Hachinger Grafen. Der älteste einwandfrei identifizierte Vertreter der Hachinger Grafen ist ein gewisser Graf Friedrich I, der in Haching im Sundergau – dem Gebiet zwischen oberer Isar und Inn – Gericht hielt, so berichtet eine Urkunde von Kaiser Heinrich II (1002-1024) aus dem Jahr 1003. Selbiger Hachinger Graf Friedrich I gilt zugleich als ältestes zweifelsfrei zur Familie der Grafen von Dießen und Andechs zählendes Mitglied. Daraus folgt: Die Herren der “Mangfall-Grafschaft”, die Vorfahren des Weyarn-Klosterstifters Siboto, waren nahe Verwandte des mächtigen westbayerischen Grafengeschlechts von Dießen und Andechs. Das sollte Sibotos Nachkommen später zum Verhängnis werden. Aber der Reihe nach.

==> *Genealogische Skizze*

Als erster der Weyarn-Neuburger Grafen ist Patto I überliefert. Seine Besitztümer lagen bei Brixen, an der Etsch sowie im Pinzgau und Pongau. In Bayern gehörten ihm Grub (beim heutigen Ort Kreuzstraße), Hartmannsberg mit einigen angrenzenden Gebieten am Langbürgnersee und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Hohen- und/oder Sonderdilching. In den Ebersberger Traditionen taucht er als Patto von “*Tulihhingen*” auf. Es ist nicht auszuschließen, daß Patto seinen ursprünglichen Wohnsitz in der sog. “Birg” bei Sonderdilching am Mangfallknie hatte. Diese Ringwallanlage war eine gegen Ende des 9. oder zu Beginn des 10. Jahrhunderts errichtete Fluchtburg, die der umliegenden Bevölkerung mit ihrer beweglichen Habe Schutz vor den Raubzügen der Ungarn geboten hatte. Auf die Möglichkeit, daß die “Birg” zeitweilig als Grafensitz diente, verweisen der Name “Altenburg” der unterhalb der Birg gelegenen Hofgruppe und der sich davon absetzende Name “Neuburg” des ca. 6 km flußabwärts gelegenen späteren Hauptsitzes der Mangfall-Grafen in Neuburg bei Vagen. Bereits der Sohn Pattos I Gerold nannte sich “*Comes de Neuburg et Wiare*”, also “Graf von Neuburg und Weyarn”.

Durch Heirat gewann Patto I Schloß Falkenstein hinzu. Der Falkensteiner Besitz erstreckte sich am linken Ufer des Inns im südlichen Bayern. Es handelte sich dabei jedoch nicht um Besitz, auf den die Familie der Falkensteiner ihre adelige Herkunft zurückführte. Der “*allodiale*” – d.h. nicht durch Passivlehen erworbene – Besitz der Falkensteiner lag bei Geislbach im oberen Vilstal. Man schließt aus der relativ großen Entfernung, daß es sich bei dem Falkensteiner Besitz am Inn um Güter handelte, die ihrem ursprünglichen Besitzer entfremdet worden waren. Im 8. Jahrhundert war die Salzburger Bischofskirche im Inntal südlich

des heutigen Rosenheim begütert. Nach den Ungarnstürmen des 10. Jahrhunderts waren viele Klöster und Bischofssitze zerstört und zum Teil entvölkert, was den Zugriff auf ihre Besitzungen erleichterte. Neben dem Besitz im Inntal gehörten den Falkensteinern die Burgen Hernstein in Niederösterreich und Antwort im westlichen Chiemgau. Patto I nannte sich nach seiner Einheirat "Graf von Neuburg und Falkenstein". Sein Wappen waren zwei weiße Falken auf blauem Feld. Kurz nach der Jahrtausendwende ist Patto I Vogt des Klosters Tegernsee.

Die beiden Söhne von Patto I teilten sich das Erbe. Patto II, der ältere, erhielt Falkenstein und nannte sich danach "*Comes de Falkenstein*". Pattsos II jüngerer Bruder Gerold führte den Titel "*Comes de Neuburg et Wiare*". Mit seiner Gattin Liutgardis hatte Gerold drei Kinder: die Tochter Fridrain und die Söhne Udalschalc und Siboto. Der ältere Sohn Udalschalc wurde Abt des Klosters Tegernsee und gründete von dort aus das Kloster Dietramszell. Siboto wurde nach Recherchen des letzten Weyarner Propsts Rupert Sigl um 1036 geboren. Er übernahm die Grafschaft "Neuburg et Wiare" und wurde wie sein Großvater Vogt des Klosters Tegernsee.

Hält man sich an Sigl, dann wäre Siboto identisch mit dem Gründer des Weyarner Klosters. Er hätte bei seinem Tod im Jahr 1136 das biblische Alter von 100 Jahren erreicht, weshalb ihn Sigl auch als "*centenarius*" ("100jährigen") bezeichnet. Noch mit 97 Jahren wäre Siboto nach Salzburg geritten, um dort persönlich die Stiftungsurkunde zu unterzeichnen. Weil das sehr unwahrscheinlich ist, nimmt die Forschung an, daß Siboto einen gleichnamigen Sohn hatte, der 1136 als etwa 70jähriger gestorben ist und in der korrigierten Genealogie als Siboto II auftaucht. Nach allgemeiner Ansicht war Siboto II der spätere Stifter des Weyarner Klosters.

Siboto II trat kurz nach 1080 erstmalig als Graf von Weyarn auf. Das deutet darauf hin, daß sein Vater Siboto I um diese Zeit gestorben war. Um 1100 verlegte Siboto II seinen Hauptsitz in die "Neuburg" in Mittenkirchen bei Vagen. Es ist anzunehmen, daß er zuvor in Weyarn und Neuburg abwechselnd residiert hatte. Kurz darauf trat er in die militärischen Dienste Heinrichs V (1106-1125). Davon war ja bereits ausführlich die Rede. Siboto II und seine Frau Adelhaid von Sulzbach hatten zwei Kinder. Sohn Siboto III starb bereits als Kind. Die Tochter und Alleinerbin Gertrud heiratete ihren Cousin dritten Grades Rudolf von Falkenstein. Dieser Ehe entsprang als Gesamterbe von Neuburg und Falkenstein Siboto IV mit dem erweiterten Titel "Graf Siboto I von Neuburg und Fal-

kenstein". Siboto IV trat 1133 noch im Knabenalter als Zeuge der Stiftung seines Großvaters an das Salzburger Domkapitel auf.

III Die Grundlage des Salzburger Präsentationsrechts

Die Stiftung des Grafen Siboto II für die Augustiner Chorherren, von der ausführlich im Buch die Rede ist und die, wie Florian Sepp in seinem Vortrag gezeigt hat, bescheiden war, möchte ich bis auf einen Punkt nicht weiter kommentieren. Dieser eine Punkt betrifft das sogenannte *Salzburger Präsentationsrecht*. Danach war es dem Salzburger Domkapitel vorbehalten, bei Vakanz des Propststuhls in Weyarn wegen Ableben oder Absetzen seines Inhabers den Nachfolger zu "präsentieren", d.h. auszuwählen und vorzuschlagen. Formell bestätigt ("konfirmiert") werden mußte der Nachfolger dann vom bayerischen Herzog und dem Freisinger Bischof als Ortsordinarius.

Liest man die Gründungsurkunde vom 9. Juli 1133 genau, was ich mit einiger Mühe, was das bloße Entziffern angeht, und unter Aufbietung aller meiner jesuitisch eingetrichterten Lateinkenntnisse getan habe, dann stellt man fest: Entgegen auch heute noch vorherrschender Ansicht enthält die Gründungsurkunde kein Wort zur Präsentation eines Propstes. Zum gleichen Befund ist übrigens im 17. Jahrhundert der Klostersrichter Marcellus Abele gelangt, der aufgrund seiner fast 50jährigen Amtszeit in Weyarn (1663-1709) zu den besten Kennern des Weyarner Klosters und seiner Rechtsgrundlagen gezählt hat. Statt dessen sah der Stifter eine *Intervention* Salzburgs vor, wenn ein Weyarner Propst seinen Pflichten nicht genüge oder sein Amt mißbrauchte: "... *ut inde magister si dignus in ea inventus non fuerit, assumatur.*" ("... damit von dort [gemeint ist Salzburg] ein Aufseher hinzugezogen werden möge, wenn der daselbst gefundene [Propst] sich als nicht würdig erwiesen haben wird").

Auch für den umgekehrten Fall, daß das Interventionsrecht dem Stifterwillen zuwider ("*in alium usum quam nos ordinavimus*") ausgeübt würde, gab die Urkunde eine Regel vor: "*Proximus nostrae consanguinitati supra altare sancti Rudberti ... ipsam canonicam cum eius utensilibus in proprium ius redigat*" ("dann möge unser nächster Blutsverwandter über den Altar des heiligen Rupert hinweg ... dieselbe kanonische [Gemeinschaft] mit ihren Gerätschaften ins eigene Recht zurückversetzen").

Sein Interventionsrecht hat das Erzstift Salzburg zu keinem Zeitpunkt in der 670jährigen Geschichte des Weyarner Klosters ausgeübt, auch nicht, als es während der Krise gegen Ende des 16. Jahrhunderts angebracht gewesen wäre. Zu weit lagen die beiden Orte voneinander entfernt, zu spärlich und langsam flossen

Nachrichten, um eine Supervision im Sinne des Stifters wahrzunehmen. Als 1626 anlässlich der Wahl Valentin Steyrers zum Propst der umgekehrte Fall eintrat und sich das Salzburger Domkapitel ein *“ius nominandi, eligendi et praesentandi”* (ein *“Recht zur Benennung, Wahl und Präsentation”* eines neuen Propstes auch ohne Mitwirkung des bayerischen Landesherrn und Freisinger Erzbischofs) annahm, da gab es schon längst keine blutsverwandten Nachkommen des Stifters mehr, die Salzburg hätten in die Schranken weisen können. Gerade in der technischen Undurchführbarkeit des Interventionsrechts mag nun der Grund gelegen haben, daß Salzburg sich auf ein Präsentationsrecht zurückgezogen hat. Das setzt voraus, daß die Initiative dazu von Salzburg ausgegangen sein müßte. Dafür sprechen nun einige Indizien.

Formell ist von einem Präsentationsrecht in einer auf den 14. September 1147 datierten Urkunde des Papstes Eugen III (1145-1153) die Rede. Sie räumt dem Metropolitankapitel Salzburg bei drei Augustinerstiften Entscheidungsrechte bei der Propstwahl ein: *“Confirmamus quoque vobis loca que sub regula beati Augustini instituta sunt, Suben videlicet Wiäre Werde, ut de regime ordinis et de institutione prepositi ad vos respiciant”* (*“Auch bestätigen Wir euch, daß Orte, die unter der Regel des glückseligen Augustinus stehen, nämlich Suben, Weyarn und Höglwörth, sich wegen der Leitung des Ordens und der Berufung des Vorsitzenden an euch wenden mögen”*).

Es gibt ernstzunehmende Forscher, die diese päpstliche Urkunde für eine Fälschung halten, um das Stift Weyarn in die Abhängigkeit des Salzburger Domkapitels zu bringen. Die 1170 angefertigte Urkunde sei zu diesem Zweck in das Todesjahr Konrads I zurückdatiert worden. Wie dem auch sei: Auch ohne diese möglicherweise gefälschte Urkunde finden sich Indizien, die auf ein von Salzburg angestoßenes Präsentationsrecht hinweisen. Bei seinen Recherchen über die Klostersgeschichte ist der bereits erwähnte letzte Propst Sigl nach eigenen Aussagen auf *“Privilegien”* gestoßen, die der Ururenkel des Stifters, Siboto VI, dem Salzburger Domkapitel eingeräumt habe. Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß es sich um Präsentationsprivilegien gehandelt haben muß. Werfen wir dazu einen weiteren Blick auf die Genealogie der Neuburg-Falkensteiner.

Mit seiner Frau Hildegard von Mödling hatte der schon erwähnte Siboto IV, der Enkel des Klostergründers und – notabene – Auftraggeber des Falkensteiner Kodex, drei Kinder: Kuno I, Siboto V und die Tochter Friderun. Kuno I nahm am dritten Kreuzzug teil, von dem er nicht zurückkehrte. Es war der - letztlich erfolglose - Kreuzzug unter Führung des Staufferkaisers Friedrich I Barbarossa

(1152-1190), der am 10. Juli 1190, noch während des Aufmarsches, bei der Überquerung des Flußes Saleph in der heutigen Türkei ertrank. Als im gleichen Jahr die Stadt Akkon in Palästina erobert wurde, bildeten die vielen Verwundeten den Anlaß zur Gründung des Deutschen Ordens, um – wie uns Pater Laurentius erläutert hat – den Verletzten auch eine deutschsprachige Betreuung anbieten zu können.

Nachdem Kuno I verschollen blieb, wurde sein jüngerer Bruder Siboto V Nachfolger des um 1200 verstorbenen Siboto IV. Siboto V heiratete seine Cousine Luitgard. Das Paar hatte zwei Söhne: Siboto VI und Kuno II. Zur Zeit des Siboto VI amtierte nach den Recherchen von Sigl ein Konrad I als Propst des Weyarner Stifts. Dieser Konrad sei 1224 vom Salzburger Domkapitel kraft dessen Präsentationsrechts zum Propst ernannt worden sei. Im Begleittext erwähnt Sigl, das Salzburger Erzstift habe von Siboto, dem Ururenkel (*“abnepote”*) des Stifters, Privilegien erhalten, die in diesem Zusammenhang nur das Präsentationsrecht meinen können. Berücksichtigt man nun, daß Sigl die Grafen Siboto I und II als eine Person auffaßte, dann ist dieser Siboto nach Lesart Sigls identisch mit Siboto VI. Hier haben wir also einen Hinweis, daß das Salzburger Präsentationsrecht in Weyarn nicht nur durch die möglicherweise gefälschte Urkunde Papst Eugens III, sondern durch Privilegien abgedeckt war, die Siboto VI als legitimer Nachkomme des Stifters spätestens im Jahr 1224 dem Salzburger Erzstift eingeräumt hat.

Offenbar hat Sigl von diesem Präsentationsprivileg nur gewußt, es aber nicht mehr selbst gesehen, weil es bei einem der früheren Brände vernichtet wurde. Eine Episode während der Konfirmation des Propstes Valentin Steyrer am 5. Mai 1626 könnte ein Indiz dafür sein, daß diese Urkunde zur Zeit Steyrers noch existiert hat. Auf herzoglicher und bischöflicher Seite war man sich, wie schon des öfteren, unsicher, auf welcher Rechtsgrundlage das Salzburger Präsentationsprivileg beruhte. Keiner hatte je eine entsprechende Urkunde gesehen. Die bischöflichen und kurfürstlichen Kommissare waren daher überrascht, als ihnen Steyrer nach seiner einstimmigen Wahl durch den Konvent ein entsprechendes Dokument zeigte.

Wie war Steyrer darauf gestoßen? Schon im Jahr vor seiner Wahl zum Propst hatte er ein Register angelegt, das sämtliche Jahrtage, Seelengottesdienste, Quatember- und Monatsmessen etc. enthielt, die dem Kloster oder den zugehörigen Pfarr- und Filialkirchen seit 1133 gestiftet worden waren (MARBACH 2002, S. 73). Wahrscheinlich hat er die Urkunde im Verlauf dieser Arbeiten “ausgegra-

ben". Auf seine Enthüllung hin wurde Steyrer nur provisorisch konfirmiert, weil man Salzburg übergangen hatte. Das Freisinger Ordinariat bat das Salzburger Domkapitel um Nachsicht und um nachträgliche Zustimmung. Das Sensationelle an diesem Bericht aus quellenkundlicher Sicht ist, daß entgegen der allgemeinen Ansicht offenbar doch ein Dokument aus der Gründungszeit die verheerende Feuersbrunst von 1236 überstanden hat.

IV Das Ende der Neuburg-Falkensteiner

Wenden wir uns zum Abschluß einem weiteren Rätsel aus der Frühzeit des Weyarner Klosters zu. Es betrifft das Ende der Gründerfamilie. Michael Wening, der Schöpfer des bekanntesten Kupferstichs der Weyarner Klosteranlage, schreibt im Jahr 1701 dazu:

“Nachdem nun Erzbischoff Conradus des Grafen Sigebothi Stüftung genemb gehalten, bestätigt und in seinen Schutz aufgenommen, hat die gräfliche Famili von Valckenstain noch 139 Jahr, nemblich bis Anno 1272 floriert, zu welcher Zeit Graf Sigebothus der VI und letzte diß Namens durch einen Edelmann zu Franßberg im Bad erstochen worden war”.

Auch in Sigls *“Genealogia Comitum de Neuburg et Falkenstein”* taucht der erstochene *“Sigebothus”* als letzter seines Geschlechts auf, und zwar als IV. in der Reihe derer, die den Titel *“Neuburg und Falkenstein”* trugen. Weder Wening noch Sigl unterschieden aber zwischen Siboto I und II. Der von Wening als Siboto VI bezeichnete Graf wäre nach der hier zugrunde gelegten Zählung demnach als Siboto VII anzusprechen.

Gegen Wenings und Sigls Berichte, die sich auf den in dieser Beziehung ungenauen Falkensteiner Kodex stützen, werden allerdings starke Zweifel vorgebracht. Die Argumente stützen sich u.a. auf Aufzeichnungen des Klosters Schäftlarn, die den Niedergang der Neuburg-Falkensteiner dokumentieren und diesen in erster Linie auf ihre engen Bindungen an das verwandte Haus Andechs-Meranien zurückführen. Der Niedergang der Andechs-Meranier und mit ihnen der Grafen von Neuburg und Falkenstein war nach dem heutigen Erkenntnisstand eine Folge der zunehmenden Auseinandersetzungen mit den Wittelsbachern. Zwischen 1238 und 1246 jagte Herzog Otto II von Wittelsbach (1231-1253) dem in Innsbruck residierenden Herzog Otto VIII von Andechs-Meranien (1236-1248) seine südbayerischen Besitzungen um Ammer- und Starnbergersee Stück für Stück ab. Bei einem der Gefechte im Jahr 1244 wurde Graf Siboto VI von Neuburg und Falkenstein getötet. Nach Wening und Sigl hatte Siboto VI einen gleichnamigen Sohn (Siboto VII nach unserer Zählung). Geht man nach

den äußeren Lebensdaten - Siboto VI war zur Zeit seines Todes etwa 50 Jahre alt - erscheint das durchaus möglich. Auch das angenommene Todesjahr Sibotos VII (1272) läge im Bereich des Erwartbaren.

Gegen die Existenzannahme eines Siboto VII spricht jedoch, was vom Schicksal des jüngeren Bruders von Siboto VI, Kuno II überliefert ist. In demselben Gefecht, das Siboto VI das Leben kostete, wurde Kuno II gefangengenommen und in den Gewahrsam Konrads von Wasserburg gegeben. 1245 ging dem Haus Neuburg und Falkenstein zudem die Vogtei über Herrenchiemsee verloren, die der Salzburger Erzbischof Eberhard II (1200-1246) an Herzog Otto II von Wittelsbach vergab. Noch im gleichen Jahr verkaufte der wieder freigelassene Kuno II von Neuburg und Falkenstein seinen bayerischen Besitz unter Nutzungsvorbehalt an den Bischof von Freising. Als Kuno II 1259/60 kinderlos starb, konfiszierte Herzog Ludwig II "der Strenge" (1229-1294) aus dem Haus Wittelsbach sämtliche Besitzungen der Neuburg-Falkensteiner in Bayern.

Hätte es einen Erben Siboto VII gegeben, dann hätte Kuno II nicht verkaufen dürfen. Denn der Besitz der Neuburg-Falkensteiner, den Kuno II verkaufte, hatte den Charakter eines "*Hantgemals*". Darunter verstand man "...ein durch Anbringung des adeligen Familienmerkmals gekennzeichnetes Sondergrundstück, an dem für alle Familienmitglieder das Recht der Edelfreiheit haftet und das daher unteilbar, unveräußerlich und nur im Mannesstamme vererbbar war" (PRINZ 1967: 325f). Ein Hantgemal bildete den "*alodialen*", d.h. nicht aus Lehen stammenden, sondern ererbten Teil einer adeligen Grundherrschaft. Ohne den Verkauf Kunos II wäre auch der Zugriff des Wittelsbacher Herzogs nicht möglich gewesen.

Für das Weyarner Kloster bedeutete das Erlöschen seiner Stifterfamilie, daß es der Kirchen- und Klosterpolitik der Wittelsbacher Herzöge fortan unmittelbarer ausgesetzt war. Doch hielten sich die Folgen zunächst in engen Grenzen, und zwar deshalb, weil das Kloster Weyarn jung, arm und unbedeutend war. Die Klosterpolitik der Wittelsbacher zielte im 13. Jahrhundert darauf ab, die Rechtsstellung der bayerischen Klöster zu vereinheitlichen, um so vor allem die alten und reichen Klöster wie Benediktbeuern, Tegernsee und Ebersberg aus der *Reichsunmittelbarkeit* zu lösen und damit ihrer eigenen Herrschaft zu unterstellen. Als Anreiz erhielten die Prälatenklöster der Benediktiner, Zisterzienser, Augustiner-Chorherren und Prämonstratenser die Hofmarksfreiheit (die Klöster der Bettelorden – Franziskaner, Klarissen, Karmeliter, Augustinereremiten – kamen dafür nicht in Betracht). Als Hofmarksherren gelangten die Klöster in den Besitz

von Gerichtsprivilegien und bildeten zusammen mit Adel und Städten die ständische Vertretung des Landes. In Weyarn vollzog sich die Übernahme weltlicher Herrschaftstitel allerdings um bis zu 200 Jahre verzögert. Das hatte seinen Grund darin, daß es als armes und damals noch junges Kloster dem Herzog wenig Anreiz bot, es mit weltlichen Herrschaftstiteln loyal zu stimmen.

Fassen wir zusammen:

Der unmittelbare Anlaß zur Gründung des Weyarner mag der Sage entsprechend der Jagdunfall von Sibotos Gattin Adelhaid gewesen sein. Das Procedere der Gründung aber, vor allem die Stiftung nach Salzburg, lassen sich aus den persönlichen Beziehungen zwischen Siboto und dem Salzburger Erzbischof Konrad I erklären, denen gemeinsame Erfahrungen zugrundelagen. Die Gründerfamilie gehörte zu einem der kleinen Adelsgeschlechter in Bayern, war aber mit der mächtigen westbayrischen Adelsfamilie der Dießen-Andechser stammverwandt und blieb mit ihr bis zu ihrem Untergang verbunden. Die Rechtsgrundlage des Salzburger Präsentationsprivilegs in Weyarn bildete vermutlich eine verschollene Urkunde des Ururenkels des Klostersgünders, Siboto VI aus dem Jahr 1224. Das Ende der Neuburg-Falkensteiner schließlich hing eng mit dem Niedergang der Dießen-Andechser, später Andechs-Meranier zusammen, deren Bündnispartner im Kampf gegen die Wittelsbacher die Neuburg-Falkensteiner waren. Einen Siboto VII hat es wohl nicht gegeben.

Literatur

Marbach, J.H. (2002): Die Augustiner Chorherren an der Mangfall. Eine Geschichte des Klosters Weyarn und seines Einflußgebietes. Weyarn: Eigenverlag der Gemeinde Weyarn

Prinz, Friedrich (1967): In: Spindler, Max (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 1: Das alte Bayern. Das Stammesherzogtum bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts. München: Beck

Prinz, Friedrich (2005): Kelten, Römer und Germanen. Deutschlands Frühgeschichte. München (2. Auflage): Piper